

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Band: 40 (1967-1968)

Heft: 6

Artikel: Grundsätzliche Aspekte des Jugendstrafrechtes

Autor: Hess-Haeberli, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundsätzliche Aspekte des Jugendstrafrechtes

Dr. iur. Max Hess-Haerberli, Zollikerberg

I.

Wenn ein Gebiet unserer Rechtsordnung als ausgesprochen problematisch bezeichnet werden muß, dann ist es das Strafrecht. Der Gedanke, jeder Verbrecher müsse für seine Tat angemessen bestraft werden, hat sich derart tief in unsere Vorstellungswelt eingefressen, daß wir alle kaum mehr davon wegkommen. So schreibt Hafter in seinem Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechtes: «Schuldhaft kann auch der Jugendliche handeln, und er soll dafür bestraft werden¹.» Die Logik wird als selbstverständlich vorausgesetzt und es bedarf keiner weitern Begründung für die Bestrafung des Jugendlichen, der schuldhaft ein Delikt begangen hat. «Strafe muß sein, so sagt man.» schreibt der deutsche Psychiater Horst Geyer und stellt die Frage: «Muß sie wirklich sein? Besteht eine innere Beziehung zwischen der Zahl der Tage, die man einen Menschen einsperrt, und der Tat, etwa einem Diebstahl? Psychologisch doch wohl nur, wenn der Verurteilte innerlich auf dem gleichen Grunde steht wie das Gericht, wenn er also die Strafe innerlich annimmt, sie im Herzen bejaht. Aber wer tut das unter den Rechtsbrechern? . . . Selten zu finden sind die wirklich reuigen Sünder. Meist bereuen sie nur, daß sie so schlecht aufgepaßt haben und jene Spuren hinterließen, die zur Verurteilung führten².» Und Hans von Hentig, Professor der Kriminalwissenschaft an der Universität Bonn, bringt das ganze Malaise, das wir dem Strafvollzug gegenüber verspüren, zum Ausdruck. Er schreibt: «Nach 150 Jahren ist die Krise der neuen Strafart da. Trotz mancher Experimente, die niemals lange genug durchgeführt wurden, um sichere Ergebnisse zu erzielen, trotz Sportplatz, Schule und Arbeitssaal sind wir über mechanische Verwahrung nicht hinausgekommen, ist niemals genügend menschliche Bemühung und genug Geld auf die Ausprobung ernsthafter und nachhaltiger Therapie verwendet worden, die nicht nur Sache des Sozialpädagogen, des Psychiaters und Internisten, sondern auch des Diätetikers und

des Zahnarztes wäre. Für diese erwachsenen Stiefkinder haben wir, unter dem Druck der Ueberbevölkerung und der Entwertung des Menschen, niemals so viel Zeit und Geld gehabt wie für die Kultur von Haustieren und Nutzpflanzen. Wir haben uns im großen und ganzen mit dem Abschluß von der Außenwelt zufrieden gegeben. Es gibt keinen besseren Beweis für diese Auffassung als die fundamentale Bedeutung, die wir der Flucht eines Gefangenen beilegen, obschon diese Regung des Freiheitsdranges unsere Sicherheit weniger gefährden mag als die Entlassung eines ungebesserten, vielleicht sogar gefährlicher gewordenen Kriminellen³.»

Strafe bedeutet begriffsnotwendig Schmerzzufügung, bedeutet Schmälerung der Lebensbasis durch Freiheitsentzug oder Vermögenseinbuße, auch Uebelszufügung durch Schmälerung der Ehre des Täters. Wir denken an das Vorstrafenregister, an die Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechte, an die entehrende Publikation des Urteils usw.

Der Kriminelle muß bestraft werden, so will es das gesunde Volksempfinden, auf das sich die Fachleute gerne berufen, wenn ihnen wirkliche Argumente fehlen. Aber welches ist der Sinn der Strafe, was soll mit ihr erreicht werden? Vergeltung und Sühne werden gerne in einem Atemzug genannt – und sind doch zwei grundverschiedene Dinge. In der NZZ war erst kürzlich zu lesen: «Im schweizerischen Recht steht zweifelsohne der Vergeltungszweck noch immer im Vordergrund. Strafe ist Sühne für begangenes Unrecht. Sie bezweckt den Ausgleich der durch das Delikt gestörten Rechtsordnung. . . . Die Strafe ist also Uebelszufügung zum Ausgleich begangenen Unrechts⁴.»

Es sind kritiklos übernommene Schlagworte, wenn Strafe gefordert wird zum Ausgleich begangenen Unrechts oder «als ein Leid für den Täter zwecks Vergeltung für schweres schuldhaftes staatliches Unrecht⁵,» oder wenn gesagt wird, Zweck

¹ Hafter, Lehrbuch des Schweiz. Strafrechtes, Allgem. Teil, 2. Auflage, Bern 1946, S. 463.

² Horst Geyer, Ueber die Dummheit, 8. Aufl., Göttingen 1954, S. 247.

³ Hans von Hentig, Die Strafe II, Berlin 1955, S. 160.

⁴ Dr. P. Jaeger, Probleme der Strafzumessung, NZZ Nr. 3448 vom 16. August 1966.

⁵ Sauer, Grundlagen des Strafrechtes nebst Umriß einer Rechts- und Sozialphilosophie, Berlin und Leipzig 1921, Seite 71.

der Strafe sei Vergeltung im Dienste der Gerechtigkeit; und Gerechtigkeit sei die Behandlung eines Menschen nach seinem Werte oder Unwerte. Es ist auch mit viel gutem Willen nicht möglich, in der Vergeltung des Verbrechens einen realen, einen praktischen Sinn zu sehen. Unsere Rechtsordnung aber hat auf einer realistischen Ebene und mit praktisch durchführbaren Mitteln das Leben innerhalb einer Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Verquickung von Vergeltung und Sühne ist nicht nur psychologisch anfechtbar, sondern geradezu ein Unding. Mit guten Gründen hat Gustav Aschaffenburg einmal erklärt, es würden mehr Verbrechen vergolten als gesühnt⁶. Vergeltung ist die durch das Gericht auferlegte Strafe, die der Schwere der Tat und der Schuld des Täters entsprechen soll. Vergeltung kann von außen her erzwungen werden. Sühne aber ist ein läuternder Vorgang, der sich im Innern des Täters abspielt, wenn er zu echter Reue fähig ist. Reue aber spürt nur jener Täter, bei dem der Prozeß der Gewissensbildung richtig gespielt hat, bei dem das Gemeinschaftsgefühl in der Kindheit und Jugendzeit entwickelt werden konnte; man könnte auch sagen jener Täter, der auf ethischer und emotionaler Ebene nicht gestört ist. «Das Material der Kriminalwissenschaft aber sind Menschen, die häufig an körperlichen oder seelischen Mängeln leiden oder hohem Umweltdruck ausgesetzt sind. Es sind weder durchschnittliche Menschen noch durchschnittliche Situationen, mit denen wir zu tun haben. So kann uns nicht wundernehmen, daß unsere Normalpsychologie mehr als einmal in die Irre geht⁷.»

Oder dient die Strafe der Abschreckung? Und wer soll abgeschreckt werden? Der Täter, der trotz Bestrafung allzu oft rückfällig wird? Oder die Allgemeinheit? Aber wird dann nicht der Täter zum Objekt degradiert, als Mittel zum Zweck mißbraucht? – und dies in einer Zeit, in der so viel von der Menschenwürde gesprochen und geschrieben wird, von der Würde, die jedem Menschen zukommen soll, unabhängig von Erfolg und Mißerfolg, und die durch kein persönliches Versagen ausgelöscht werden kann?

Von der Abschreckungsstrafe ist die Rede. Hier müßten wir eigentlich auch die negativen Wirkungen der brutalen Strafen diskutieren – Wirkungen, die wir im Kreise der Bestraften wie im Kreise der Strafenden feststellen können. Es ist nämlich eine Erfahrungstatsache, daß brutale Strafen nicht nur und nicht einmal in erster Linie abschrecken, son-

dern vor allem in die breite Bevölkerung brutale Vorstellungen hinaustragen, die nach Verwirklichung drängen.

Oder soll die Strafe den Täter bessern? Und ist das beim Material unserer Kriminellen im allgemeinen überhaupt möglich? Oder wird durch die Bestrafung die Kluft zwischen dem Täter und der Gesellschaft nicht vergrößert? Kann dem Täter das fehlende Gemeinschaftsgefühl beigebracht werden, indem man ihn vollends aus der Gemeinschaft ausschließt? Diese grundsätzliche Frage stellt sich auch dann, wenn wir das System der Vergünstigungen im Strafvollzug berücksichtigen – ein System, das nicht nur den Heuchler privilegiert, sondern manchen um der Vorteile willen zu einem Scheindasein zwingt.

Vergeltung, Sühne, Abschreckung und Besserung sind die Zwecke, die der Bestrafung unterschoben werden. Sollen alle diese Zwecke gleichzeitig erreicht werden oder nur einzelne? Oder schließen sich die verschiedenen Zwecke bei einer kritischen Betrachtungsweise am Ende gegenseitig aus? Wir wollen nicht weiter in diesem Dschungel von Gedankengängen verweilen⁸. Das Jugendstrafrecht zeigt uns einen Weg aus diesem Irrgarten der Wissenschaft.

II.

Viele Kräfte haben zur Schaffung eines zeitgemäßen Jugendstrafrechtes beigetragen. Die Erkenntnisse der Psychologie, Tiefenpsychologie, Psychiatrie, der Pädagogik, Heilpädagogik und Soziologie zeigten Zusammenhänge zwischen Ursachen und Wirkungen auf, die früheren Jahrhunderten nicht zugänglich waren. Das Interesse hat sich von der Tat auf den Täter, auf den Menschen also, verschoben. Und hier schenkte man dem Kinde und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit. Wurden Kinder und Jugendliche in früheren Zeiten strafrechtlich wie Erwachsene behandelt, so wurde bereits im letzten Jahrhundert differenziert. Kinder galten bis zu einem bestimmten Alter z. B. bis zum 12. oder 14. Altersjahr, als strafunmündig. Zwischen die Stufe der absolut Strafmündigen und derjenigen

⁸ Kürzlich hat Eduard Naegeli in seiner Abhandlung «Das Böse und das Strafrecht» die Problematik von Schuld, Strafe, Vergeltung und Sühne aufgezeigt. Er gelangt aus ethischen und psychologischen Überlegungen zur Ablehnung der Bestrafung des Rechtsbrechers. «Solange der Staat an der Strafe festhält, ist es auch nicht denkbar, daß sich die Gesellschaft in ihrer Haltung gegenüber den Rechtsbrechern wesentlich wandelt, ... Durch die Bestrafung des Verbrechers entlasten sich die Mitmenschen von ihrer eigenen Schuld, ohne dies aber zuzugeben.»

Eduard Naegeli, Das Böse und das Strafrecht, in «Stillstand und Fortentwicklung im schweizerischen Recht». St.Galler Festgabe zum Schweiz. Juristentag 1965, Bern, S. 263–335 (Zitat S. 295).

⁶ Im Rahmen des kriminalpsychologischen Ferienkurses der Stiftung «Lucerna» im Sommer 1931.

⁷ Hans von Hentig, 1. c. S. 1.

der strafrechtlich Verantwortlichen wurde die Stufe der relativ Strafmündigen eingeschoben. Hier war in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Jugendliche «zur Zeit der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht, das sog. Unterscheidungsvermögen, besaß.» Wurde dies bejaht, so mußte er bestraft werden; andernfalls war er freizusprechen. Denn nur jener sollte bestraft werden, der schuldhaft eine Straftat begangen hatte. Beim Kinde oder Jugendlichen eine Schuld nachzuweisen, eben dieses Unterscheidungsvermögen aufzuzeigen, war außerordentlich schwierig. Und doch bestand ein Bedürfnis, unabhängig vom Nachweis einer Schuld sich des jugendlichen Rechtsbrechers anzunehmen. Dieses Bedürfnis führte parallel mit der Entwicklung der übrigen Jugendfürsorge zur Schaffung eines besonderen Jugendstrafrechtes. Dieses Jugendstrafrecht ist ein Sonderrecht, das dem unerwachsenen Rechtsbrecher Rechnung trägt und seine eigenen Wege geht.

Aber auch innerhalb der Strafrechtslehre entstanden Reformtendenzen, weil das Vergeltungsstrafrecht nicht zu befriedigen vermochte, weil Androhung und Vollzug der Strafe zu der erhofften Eindämmung der Kriminalität nicht führte. Nachdem Lombrosos «Lehre vom geborenen Verbrecher» überwunden war, stellten sich die soziologisch und psychologisch ausgerichteten Auffassungen dem Vergeltungsgedanken entgegen. Es entstand innerhalb der Strafrechtswissenschaft ein eigentlicher Schulenstreit, der bis heute nicht zu Ende gekämpft worden ist. Für die Anhänger der soziologisch-psychologischen Richtung bedeutete die Einführung eines eigentlichen Jugendstrafrechtes einen ersten praktischen Erfolg. Für die Vergeltungstheoretiker dagegen, für die Vertreter der sogenannten «klassischen Schule» war es am leichtesten, bei Kindern und Jugendlichen Konzessionen zu machen, weil bei diesen Altersstufen die Frage des schuldhaften Handelns zu praktischen und theoretischen Komplikationen führte. Bei Kindern und Jugendlichen stand auch ganz allgemein das Gebot der Milde über jenem nach Vergeltung.

So war es möglich, im Bereich des Jugendstrafrechtes von den verschiedensten Auffassungen her zu den nämlichen Forderungen und Resultaten zu gelangen.

Es ist falsch, wenn behauptet wird, das neuzeitliche Gedankengut des Jugendstrafrechtes sei erstmals im Jahre 1907 in England verwirklicht worden durch die «Children Act» und die «Prevention of crime Act». In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat der Staat Illinois im Jahre 1899, also 8 Jahre früher, eine Totalreform durchgeführt

und ein Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahren geschaffen, das sich ausschließlich in den Dienst der Bekämpfung der Jugendkriminalität und der Jugendverwahrlosung stellte. Diesem Vorbild folgte dann Großbritannien; und hernach kamen die Kodifikationen auf unserem Kontinent. Ich erwähne nur wenige Daten aus dem Ausland:

Belgien schuf mit dem Gesetz vom 15. Mai 1912 ein vollkommenes Kinderfürsorgerecht. Frankreich lehnte sich an das englische Jugendstrafrecht an mit seinen Gesetzen vom 22. Juli 1912 und 22. Februar 1922. Berühmt geworden ist das ungarische Jugendgerichtsgesetz vom 12. April 1913, das als das erste wirkliche Jugendstrafrecht auf dem Kontinent bezeichnet werden darf. Dann erwähne ich das spanische Gesetz vom 25. November 1918, das sich an der belgischen Lösung orientierte, und schließlich das deutsche Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, das zusammen mit dem damaligen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 eine Entwicklung zum einstweiligen Abschluß brachte, die zu einem eigentlichen Jugendstrafrecht und zu einer recht umfassenden Jugendfürsorge geführt hat.

In der Schweiz ist das Eidgenössische Strafrecht und damit ein modernes Jugendstrafrecht erst während des 2. Weltkrieges, nämlich am 1. Januar 1942, in Kraft getreten. Vorher war die Strafgesetzgebung vorwiegend Sache der Kantone. Genf und Basel-Stadt haben bereits vor dem ersten Weltkrieg wesentliche Reformen durchgeführt. Der Kanton Zürich schuf im Jahre 1919 ein modernes Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahren. Gleichzeitig – und das ist für die damalige Entwicklung bedeutsam – wurde das Kantonale Jugendamt und die Grundlage für die Bezirksjugendsekretariate geschaffen. Im gleichen Jahre 1919 wurden im Kanton Zürich aber auch grundlegende Reformen des Erwachsenen-Strafrechtes verwirklicht. Ich erwähne die Einführung der bedingten Verurteilung, durch die erstmals Vorbestrafte den destruktiven Einflüssen des Strafvollzuges ferngehalten werden sollten, sofern die Freiheitsstrafe die Dauer von einem Jahr nicht überstieg. Wenn ich von «destruktiven Einflüssen des Strafvollzuges» spreche, so denke ich dabei vor allem an den Kontakt eher harmloser Elemente mit Gewohnheitsverbrechern während des Strafvollzuges. Weitere Reformen aus dem Jahre 1919 sind die Maßnahmen gegen geisteskranke und unverbesserliche Verbrecher. Diese Maßnahmen richteten sich nicht nach der Schwere der Tat sondern nach der geschädigten Persönlichkeit; sie bezweckten weder Uebelszufügung noch Vergeltung, sondern Hilfe für die Täter und Schutz für die Allgemeinheit.

Bis zum Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 bemühten sich weitere Kantone um ein neuzeitliches Jugendstrafrecht, so Freiburg im Jahre 1924, Thurgau im Jahre 1927, Bern im Jahre 1930, im folgenden Jahr Waadt, ein Jahr später Aargau und im Jahre 1934 der Kanton Tessin.

Wir gehen weder auf diese kantonalen Gesetze noch auf das Schweizerische Jugendstrafrecht ein, sondern beschränken uns auf einige grundsätzliche Feststellungen.

III.

Das moderne Jugendstrafrecht dient grundsätzlich der Verbrechensbekämpfung. Die problematische und unrealistische Idee der gerechten Vergeltung ist zugunsten einer möglichst wirksamen Verbrechensbekämpfung fallen gelassen worden. Auch kann und will das Jugendstrafrecht nicht der Abschreckung dienen. Der jugendliche Rechtsbrecher soll ja die Maßnahmen des Jugendstrafrechtes als Fürsorge und damit als Hilfe erleben. Wenn es nicht gelingt, das Jugendstrafrecht von allen abschreckenden Tendenzen zu läutern, so werden der junge Mensch, der kriminell geworden ist, und seine nächsten Angehörigen es schwer haben, die jugendstrafrechtlichen Maßnahmen zu akzeptieren und von denselben zu profitieren. Ein elementarer Grundsatz der sozialen Einzelhilfe verlangt, nichts als Drohmittel und Abschreckung zu verwenden, was später zu einer aufbauenden Hilfe werden könnte.

Wir haben gesagt, das Jugendstrafrecht diene der Verbrechensbekämpfung. Wir müssen diese Formulierung noch präzisieren: *Das Jugendstrafrecht dient der Verbrechensbekämpfung im Anschluß an die versuchte oder vollendete Tat.* Der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, der Verbrechensprophylaxe, dienen alle staatlichen Einrichtungen, durch die ja ein geordnetes und harmonisches Zusammenleben ermöglicht werden soll. Der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung dienen vorweg alle Bestrebungen der sozialen Einzelhilfe. Sie möchte auch möglichst jedem heranwachsenden Menschen helfen, in Konfliktsituationen gesunde Lösungen zu finden und den Ausweg über die kriminelle Handlung zu meiden.

Das Jugendstrafrecht tritt erst in Funktion, wenn ein Kind, ein Jugendlicher, eine mit Strafe bedrohte Tat verübt hat oder wenigstens versucht hat zu begehen. Durch das versuchte oder vollendete Delikt werden Jugendanwaltschaft und Jugendgericht auf den jugendlichen Delinquenten aufmerksam. Alle Maßnahmen, die nun ausgesprochen werden, dienen der sozialen Integration und Erziehung des jugendlichen Rechtsbrechers.

IV.

Wir haben das moderne Jugendstrafrecht in den Dienst der Verbrechensbekämpfung gestellt. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn die *Schuldfrage*, die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit nicht mehr das entscheidende Kriterium darstellt. Die Frage nach der Schuldfähigkeit des jugendlichen Rechtsbrechers, die Frage, ob er in zurechnungsfähigem Zustand ein Delikt begangen hat, spielt grundsätzlich keine Rolle mehr.

Die kriminelle Handlung eines Jugendlichen ist der äußere Anlaß, um auf ihn aufmerksam zu werden und ihn – nötigenfalls – derjenigen Behandlung zuzuführen, die im Sinne der sozialen Integration Erfolg verspricht. Die versuchte oder vollendete Tat ist aber auch die juristische Voraussetzung, daß überhaupt Maßnahmen des Jugendstrafrechtes zur Anwendung gebracht werden dürfen. Der alte Grundsatz: «Kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz» gilt in modifizierter Weise auch für das heutige Jugendstrafrecht: Der Jugendliche, der nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist, darf nicht nach Jugendstrafrecht behandelt werden, auch wenn er noch so sehr verwahrlost und/oder fürsorgebedürftig erscheint. Für ihn stehen fürsorgereiche Maßnahmen außerhalb des Jugendstrafrechtes zur Verfügung, z. B. vormundschaftliche Maßnahmen.

Die Schwere der Tat und die Schwere einer allfälligen Schuld fallen nicht mehr in Betracht für die Bestimmung der jugendstrafrechtlichen Maßnahme. Wir kennen im modernen Jugendstrafrecht grundsätzlich nicht mehr die Relation zwischen Schwere der Tat und Ausmaß der Strafe. Die Strafe im überlieferten Sinne, die sich nach der Schwere der Tat bemißt, orientiert sich im Grunde genommen an einem bloßen Symptom. Denn jede kriminelle Betätigung spielt sich auf der Ebene der Symptome ab, ist ein oberflächlich wahrnehmbares Verhalten, das, je nach der Persönlichkeit des Täters, auf ganz verschiedene Ursachen zurückgeführt werden muß. Das Jugendstrafrecht hat die oberflächliche und äußerliche Relation zwischen Tat und Strafe aufgegeben und zugunsten der in die Tiefe gehenden Beziehung zwischen Ursachen der Tat und entsprechender Maßnahme, die der Rückfallsverhütung dienen soll.

Im Jugendstrafrecht spielt deshalb die *Persönlichkeitserforschung* eine entscheidende Rolle. Im Gebiet der sozialen Einzelhilfe sprechen wir von *psycho-sozialer Diagnose*. Damit will zum Ausdruck gebracht werden, daß die Beurteilung des jugendlichen Rechtsbrechers nach psychologisch-psychiatrischen und soziologischen Gesichtspunkten zu

erfolgen habe. Wir sprechen nicht mehr von einem «Tat-Strafrecht», sondern von einem «Täter-Strafrecht», weil nicht mehr die Schwere der Tat die strafrechtliche Reaktion bestimmt, sondern, wie bereits erwähnt, die Gesamtpersönlichkeit, die Individualität des Täters.

Die konsequente Durchführung der grundlegenden Idee des Jugendstrafrechtes bringt es mit sich, daß verschiedene Kinder oder Jugendliche für das gleiche Delikt ganz verschieden behandelt werden. So kann es vorkommen, daß bei einem Einbruchdiebstahl, verübt durch drei Jugendliche, der eine Täter in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen wird, weil eine intensive Nacherziehung geboten ist. Der zweite Mittäter wird in eine Pflegefamilie versetzt, weil er auf eine gute Umwelt anspricht, günstige Voraussetzungen jedoch in der eigenen Familie fehlen. Der dritte endlich bleibt in der eigenen Familie unter behördlicher Aufsicht; er lebt in ausgesprochen positiven familiären Verhältnissen, hat selber eine gesunde und normale Entwicklung durchgemacht; und das Delikt ist mehr nur als einmalige Episode im Dasein dieses jungen Menschen zu betrachten.

Die verschiedenartige Behandlung, die verschiedenen Maßnahmen für die Teilnahme am gleichen Delikt, mag bei oberflächlicher Betrachtungsweise etwas Stoßendes an sich haben. Diese gefühlsmäßige Regung können wir alle verspüren, weil wir uns auf der emotionalen Ebene noch nicht befreit haben von den Vergeltungstendenzen. Die fürsorgliche Behandlung nach der Besonderheit eines Menschen, die optimale Individualisierung aufgrund der einmaligen Persönlichkeit eines Täters, führt jedoch zu einer Gerechtigkeit in einem tieferen Sinne und zu einer Zielsetzung, die ebenso sehr dem jugendlichen Rechtsbrecher wie den Interessen der Allgemeinheit zu dienen vermag.

V.

Das moderne Jugendstrafrecht ist zu einem Teilgebiet der gesetzlichen sozialen Einzelhilfe geworden. Jugendstrafrecht, vormundschaftliche Jugendfürsorge und Armenrecht arbeiten auf fürsorglicher Ebene nach den gleichen Grundsätzen. Die Unterschiede bestehen lediglich in den Voraussetzungen, die eine Behörde zum Einschreiten ebenso sehr verpflichtet wie berechtigen. Die Maßnahmen des Jugendstrafrechtes kommen zur Anwendung, wie wir gesehen haben, wenn ein Kind oder ein jugendlicher fehlbar geworden ist, d. h. einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt hat. Die Jugendfürsorge nach Armenrecht hat bei der betreffenden Familie eine wirtschaftliche Notlage zur Vorausset-

STADT ZÜRICH

Auf Beginn des Schuljahres 1968/69 werden in der Stadt Zürich folgende

Lehrstellen

zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

Primarschule		
Schulkreis	Stellenzahl	
Uto	12	
Letzi	30	
Limmattal	28 davon 2 Stellen an der Sonderklasse A und je 1 Stelle an der Sonderklasse B und D	
Waidberg	30 davon 3 an Sonderklassen	
Zürichberg	11 davon 3 an Sonderklasse C	
Glattal	32 davon 2 an Sonderklasse B	
Schwamendingen	42 davon 1 an Sonderklasse D	
Ober- und Realschule		
Uto	3 Realschule	
Letzi	2 Realschule	
Limmattal	6	
Waidberg	2	
Zürichberg	4 davon 1 an Sonderklasse C	
Glattal	4 Realschule	
Schwamendingen	12 davon 4 an Oberschule	
Sekundarschule		
	sprachl.-hist. Richtung	mathemat.-naturwissenschaftl. Richtung
Letzi	-	1
Limmattal	1	3
Glattal	2	3
Schwamendingen	1	1
Mädchenhandarbeit		
Uto	3	
Letzi	9	
Limmattal	7	
Waidberg	3	
Zürichberg	3	
Glattal	8	
Schwamendingen	8	
Haushaltungsunterricht		
Stadt Zürich	8 Stellen	

Die Besoldungen richten sich nach den Bestimmungen der städtischen Lehrerbesoldungsverordnung und den kantonalen Besoldungsansätzen. Lehrern an Sonderklassen wird die vom Kanton festgesetzte Zulage ausgerichtet.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Für die Anmeldungen sind die beim Schulamt der Stadt Zürich, Amtshaus Parkring 4, 4. Stock, Büro 430, erhältlichen Formulare zu verwenden, die auch Hinweise über die erforderlichen weiteren Bewerbungsunterlagen enthalten.

Bewerbungen für Lehrstellen an der Primarschule, an der Oberstufe und an der Arbeitsschule sind bis 15. September 1967 dem Präsidenten der Kreisschulpflege einzureichen:

Schulkreis Uto: Herr Alfred Egli, Ulmbergstraße 1, 8002 Zürich
 Schulkreis Letzi: Herr Kurt Nägeli, Segnesstr. 12, 8048 Zürich
 Schulkr. Limmattal: Hr. Hans Gujer, Badenerstr. 108, 8004 Zch.
 Schulkr. Waidberg: Hr. Walter Leuthold, Rötelstr. 59, 8037 Zch.
 Schulkreis Zürichberg: Hr. Theodor Walser, Hirschengraben 42, 8001 Zürich
 Schulkreis Glattal: Hr. Robert Schmid, Gubelstr. 9, 8050 Zürich
 Schulkreis Schwamendingen: Hr. Dr. Erwin Kunz, Erchenbühlstraße 48, 8046 Zürich

Die Anmeldung darf nur in einem Schulkreis erfolgen.

Bewerbungen für den Haushaltungsunterricht sind bis 15. September 1967 an den Schulvorstand der Stadt Zürich, Postfach, 8027 Zürich, zu richten.

Zürich, 5. September 1967

Der Schulvorstand

Der Rektor unserer Tages-Handelsschule möchte nach Erreichung der Altersgrenze verständlicherweise als Schulleiter entlastet werden.

Aus diesem Grunde suchen wir rechtzeitig eine ausgewiesene Persönlichkeit, welche nach einer angemessenen Einführungszeit als

Rektor unserer Tages-Handelsschule

eingesetzt werden kann. Der Bewerber muß nebst fachlichem Können (Handelslehrerdiplom und Unterrichtspraxis) in der Lage sein, mit natürlicher Autorität der Schülerschaft, dem Lehrerstab und dem Personal vorzustehen. Zudem ist ein ausgeprägter Sinn für kollegiale Zusammenarbeit an unserem Institut absolute Voraussetzung.

Wir bieten eine sichere, interessante Stellung, sehr gutes Arbeitsklima und zeitgemäße Honorierung mit Pensionsberechtigung.

Ausführliche Offerten sind zu richten an Institut Juventus Zürich, Lagerstraße 45, 8021 Zürich.

Für die Bearbeitung von Fragen auf dem Gebiet der

Jugendhilfe

suchen wir einen Initiativen

Mitarbeiter

zu dessen Aufgabenbereich auch die
Stellvertretung des Chefs gehört.

Wir erwarten Hochschul- oder Seminausbildung
Erfahrung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit
Sinn für Teamwork

Wir bieten den Anforderungen entsprechendes Gehalt
neuzzeitliche Sozialleistungen
angenehmes Arbeitsklima
Fünftagewoche

Arbeitsort ist Zürich.
Offerten mit den üblichen Unterlagen erreichen uns unter Chiffre OFA 411 ZI Orell Füßli-Annoncen, 8022 Zürich.



2-Jahres-Kurs für die Ausbildung in Berufsberatung

Am 27. Oktober 1967 beginnt am Seminar für Angewandte Psychologie wieder ein Sonderkurs für die Ausbildung in Berufsberatung, welcher im Oktober 1969 seinen Abschluß findet.

Diese gründliche theoretische und praktische Ausbildung erstreckt sich über 4 Semester und schließt mit dem Diplom in Berufsberatung ab.

Die Stundenplangestaltung (Nachmittags- und einzelne Abendkurse) erlaubt den Teilnehmern, ihre bisherige Berufstätigkeit halbtags an den Vormittagen fortzusetzen.

Der Kurs dient der Vorbereitung auf die Arbeit in der schweizerischen Berufsberatung, in den Regionalstellen der schweizerischen Invaliden-Versicherung sowie in privaten sozialen Institutionen mit Berufsberatungsaufgaben.

Verlangen Sie nähere Unterlagen beim Seminar für Angewandte Psychologie, Zeitweg 63, 8032 Zürich, Tel. 051 32 16 67.

Primarschule Zofingen

Auf Beginn des Wintersemesters 1967/1968 (23. Oktober 1967) oder nach Vereinbarung suchen wir für unsere

Hilfsschule (mittlere Abteilung)

1 Lehrer oder eine Lehrerin.

Die Besoldung richtet sich nach dem kantonalen Dekret. Die Ortszulage beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 1500.—, erreichbar in 5 Aufbesserungen nach je 2 Dienstjahren. Verheiratete Lehrkräfte erhalten sofort die volle Ortszulage. Ledigen Lehrkräften werden die auswärts geleisteten Dienstjahre bei der Bemessung der Ortszulage voll angerechnet. Der Beitritt zur städtischen Lehrpensionskasse ist obligatorisch.

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 15. September 1967 zu richten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Werner Wullschleger, Berufsberater, Rathausgasse 2, 4800 Zofingen.

zung; es muß der Tatbestand der Unterstützungsbedürftigkeit erfüllt sein. Die vormundschaftliche Jugendfürsorge dagegen geht direkt von der individuellen Fürsorgebedürftigkeit eines Kindes oder Jugendlichen aus. Diese Dreiteilung: strafrechtliche, vormundschaftliche und armenrechtliche Jugendfürsorge erklärt sich aus der historischen Entwicklung heraus⁹. Sie ist nicht etwa in dem Sinne sachlich begründet, daß jede Behörde es mit einer andern Gruppe von jungen Menschen zu tun hätte. Insbesondere wäre es falsch, die kriminellen Jugendlichen als die schlimmste Gruppe zu betrachten. Nicht die kriminelle Handlung, erst die bereits erwähnte psycho-soziale Diagnose gibt uns Auskunft über die sozial-positiven oder aber sozial nicht hinreichend angepaßten Eigenschaften eines heranwachsenden Menschen. Nicht jede kriminelle Handlung, nicht jedes soziale Fehlverhalten ist Ausdruck einer Fehlentwicklung oder Verwahrlosung oder asozialen Gesinnung. Daran wollen wir in jedem Kontakt mit jungen Menschen, die kriminell geworden sind, denken.

Unser Interesse in der Arbeit mit jugendlichen Rechtsbrechern geht in zwei Richtungen. Auf der einen Seite möchten wir einen Einblick in die tieferen Ursachen der Jugendkriminalität gewinnen. Und auf der andern Seite geben wir uns Rechenschaft darüber, welche Möglichkeiten einer wirksamen sozialen Integration bestehen, welche Möglichkeiten uns das Jugendstrafrecht einräumt und wie die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen in der Praxis zur Anwendung kommen. Bei aller Anerkennung der Fortschritte auf jugendstrafrechtlichem Gebiet, wozu wir auch die gegenwärtigen Reformbestrebungen zählen möchten, darf doch nie übersehen werden, daß auch im Bereich der gesetzlichen sozialen Einzelhilfe das Entscheidende nicht kodifiziert werden kann. Das Entscheidende liegt im persönlichen Engagement und in der hilfsbereiten Haltung des geschulten Sozialarbeiters.

⁹ Vgl. dazu meine Abhandlung «Recht und Fürsorge», Heft 5/1951 der Schriftenreihe der Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender.

Pädagogisch denken

Hans Fürst, R. b. K.

«Unser Leben ist das, wozu unsere Gedanken es machen», sagt Marc Aurel.

Was ist darunter zu verstehen? Es will wohl heißen, daß *unsere Gedanken* die eigentlichen Gestalter unseres Lebens sind. Und weil wir Macht haben über unsere Gedanken, haben wir auch Macht über unser Schicksal. Unser Schicksal verläuft dann befriedigend, wenn wir uns von richtigen Gedanken leiten lassen.

Zu unserem Schicksal gehört aber auch alles, was wir in der *Erziehung* erleben. Wenn unser Schicksal allgemein von unseren Gedanken abhängig ist, so sind auch alle Erfahrungen, alle Erfolge und Mißerfolge, alle Freuden und Leiden in der Erziehung von unserem pädagogischen Denken abhängig.

Wie ist es nun um unser pädagogisches Denken bestellt? In welchen Kreisen bewegen sich unsere Gedanken, wenn sich uns ein pädagogisches Problem stellt?

Wir wollen an einigen Beispielen verschiedene Möglichkeiten darzustellen versuchen:

Peter hat einen schulfreien Nachmittag gehabt und diesen mit andern Kameraden zum Streifen durch Wald und Feld benützt. Darunter haben seine Kleider nicht unbeträchtlich gelitten. Sie sind jedenfalls beschmutzt und arg zerknittert.

Wir wollen nun zusehen, wie verschiedene Mütter Peter in diesem Zustande empfangen. Welche von ihnen denken pädagogisch, welche nicht?

1. Mutter: Sie denkt an die Arbeit, die sie nun haben wird. Statt am Fernsehapparat zu sitzen, wird sie Peters Kleider wieder in Ordnung bringen müssen. Sie ist empört über ihren Knaben, der ihr mutwillig so viel Mühe verursacht und sie um ein Vergnügen bringt.

2. Mutter: Sie denkt daran, daß sie Peter bald neue Kleider kaufen müssen; da ist das Geld wieder dahin, das sie zur Anschaffung einer modischen Handtasche beiseite gelegt hat.

3. Mutter: Sie hat Peter beim Weggehen deutlich eingeschärft, er solle Sorge tragen zu den Kleidern. Ihre Worte waren in den Wind gesprochen. Das läßt sie sich nicht bieten. Der Knabe hat sich an ihre Anordnungen zu halten. Er soll wissen, wer Meister ist im Hause, und daß er sich zu fügen hat.

4. Mutter: Sie erkennt am Aufzug des Knaben, daß er etwas geleistet, etwas erlebt hat, daß etwas gelaufen ist. Sie freut sich an seinen roten Wangen, an den vor Lebensfreude blitzenden Augen, an seiner sprühenden Vitalität. Die Kleider will sie ihm gerne wieder in Ordnung bringen, wenn sie nur gewiß ist, daß sich ihr Kind gesund entwickelt.